



NIEDERZIER BEBAUUNGSPLAN N₂A2 M=1:1000 5.ÄNDERUNG GEM. § 13 BBAUG	FESTSETZUNGEN ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET MD DORFGEBIET MI MISCHGEBIET GE GEWERBEGEBIET GI INDUSTRIEGEBIET		BAUGRENZE ZUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN MUSS DER ABSTAND ZWISCHEN GARAGEN UND STRASSENBEDECKUNGSLINIE MINDESTENS 6,00m BETRAGEN		VERKEHRSLÄCHEN STRASSENBEDECKUNGSLINIE FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN KLÄRANLAGE		FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE SCHUTZFÄCHEN		ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FLACHDACH-GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN DACHNEIGUNGEN: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN MIN 17° FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN MIN 17° MAX-DREMPPELHÖHE VON OK-DACHGESCHOSSESBODEN BIS OK-DREMPPELHÖHE: FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN AUSNAHMEN ZUR ANORDNUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH	
	BAUWEISE OFFENE BAUWEISE NUR EINZEL UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG GESCHLOSSENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRENZBEBAUUNG		NEBENANLAGEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN SIND NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BAUNVO UNZULÄSSIG FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE JUGENDEHEIM KIRCHE KINDERGARTEN		GRÜNFLÄCHEN PARKANLAGE FRIEDHOF MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN		GRÜNFLÄCHEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN		PARZELLEN- GRENZE EMPFOHLEN BESTANDSANGABEN VORHANDENE BEBAUUNG VORHANDENE PARZELLEN- GRENZEN FLURGRENZEN	
ES WIRD BESCHENKT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE RECHTMÄSSIGEN GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z.ZT. MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT. ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES KREISVERWALTUNG DÜREN		ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE BEBAUUNGSPLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST. DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 10.12.1981 AUFGESTELLT WORDEN.		DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 5 2 ABS. 6 UND 9 DES BUNDESBAU-GESETZES IN DER ZEIT VOM 10.12.1981 BIS OFFENGELEGEN.		DEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM ... AZ ... DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 12, SATZ 1 BUNDESBAU-GESETZ AM ... ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. GENEHMIGUNG, ABLEHNUNG SIND AM ... ÖRTLICH BEKANT GEMACHT WORDEN.		NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN, AUF DENEN STIELLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 ABS. 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN, SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAULICH ODER IN DEN ABSTANDSFÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND. BEPFLÄNZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60m SEIN.		
... DEN 26.11.1977 ... DEN 26.10.82 ... DEN 26.10.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982		... DEN 26.11.1977 ... DEN 26.10.82 ... DEN 26.10.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982		... DEN 26.11.1977 ... DEN 26.10.82 ... DEN 26.10.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982		... DEN 26.11.1977 ... DEN 26.10.82 ... DEN 26.10.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982		... DEN 26.11.1977 ... DEN 26.10.82 ... DEN 26.10.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982 ... DEN 26.11.1982		